

**Der Senator
für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa**



Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

swb Erzeugung GmbH & Co. KG
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Borchert

Dienstgebäude:
Hanseatenhof 5

Zimmer D 108

T (04 21) 361 54 87
F (04 21) 496 54 87

E-mail
barbara.borchert
@umwelt.bremen

EDV-Nr. 2031/2
Az.: 634-14-13/1

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
340-3

Bremen, 5. November 2010

Entnahme von Wasser für Kühl- und Prozesszwecke, Einleitung von Abwasser über den Klöcknerrandgraben auf dem Geländer der Stahlwerke – KW Mittelsbüren

hier: wasserrechtliche Erlaubnis Nr. I / 17 / 2005 vom 28. Juni 2005

Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis Nr.: I / 17 / 2005 (N 1)

Die wasserrechtliche Erlaubnis Nr.: I / 17 / 2005 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

I. Im Bereich der Nebenbestimmungen

Im Abschnitt 3: Benutzungsbedingungen

Nr. 3.1.1 erhält folgende Fassung:

Das einzuleitende Kühlwasser darf im Auslauf folgenden Wert nicht überschreiten:

1011 Temperatur 30°C

Abweichend hiervon kann die Einleittemperatur bis zu 32 °C betragen, wenn gleichzeitig Messungen des Sauerstoffgehalts des aus der „Weser“ entnommenen Wasser durchgeführt werden und **der gleitende Tagesmittelwert mindestens 4 mg/l Sauerstoff (O2) beträgt.**

Die zeitliche Befristung der Benutzungsbedingung 3.1.1 bis zum 31.12.2009 wird aufgehoben.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Bescheid vom 5. November 2010

Im Abschnitt 4. Auflagen**Nr.4.5** erhält folgende Fassung:

Wird von der unter Nr. 3.1.1 beschriebenen höheren Einleittemperatur (30° - 32°C) Gebrauch gemacht, so ist eine kontinuierliche Sauerstoffmessung des entnommenen Wassers durchzuführen. **Die Wasserbehörde ist bei Konzentrationen unterhalb 5 mg/l Sauerstoff (gleitender Tagesmittelwert) unverzüglich zu informieren.**

Die Messwerte sind mindestens 1 Jahr geordnet zu registrieren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

II. Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von € 324,00 festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Begründung:**Zu I**

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ist als Wasserbehörde gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 1 Brem WG für die Erteilung von Erlaubnissen sachlich und örtlich zuständig. Rechtsgrundlage für die erteilte Erlaubnis sind § 10, Brem WG¹ i.V.m. § 10 WGH² in Verbindung mit §§ 1, 3, 4 und 9 des AbwAG³ und BrAbwAG⁴.

Die Erlaubnis kann gemäß § 5 BremWG unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind zulässig und erforderlich, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten bzw. auszugleichen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die erlaubte höhere Einleittemperatur zu keinen negativen Auswirkungen auf die Gewässergüte geführt hat, somit kann die Anpassung der Erlaubnis unbefristet erteilt werden.

¹ Bremischen Wassergesetzes (BremWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45-2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2007 (Brem.GBl. S. 489).

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. IS.2585).

³ Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG)

⁴ Gesetz und dem Bremischen Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG)

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Bescheid vom 5. November 2010

Zu II.

Die Erteilung einer Erlaubnis ist gemäß § 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG)⁵ i.V.m. Artikel 1 Kostenordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV), kostenpflichtig. Die Kosten hat gemäß § 13 Abs. 1 BremGebBeitrG der Antragsteller zu tragen. Die Kosten berechnen sich nach Tariffziffer 30.1.1.2 der Anlage zu § 1 UmwKostV.

Rechtsbehelfsbelehrung

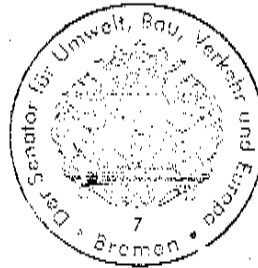
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Borchert



⁵ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S.279-203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 08. April 2003 (Brem.GBl.S. 423), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 26. August 2008 (Brem.GBl.S. 297).